

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 3, Februar 2021

Inhalt

Aktuelles	2
DEHSt veröffentlicht Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen	2
Pathways to Paris: PwC engagiert sich für Übergang zu klimaneutraler Wirtschaft.....	2
Webinar Energierecht am Nachmittag.....	3
Rechtsprechung	3
VG Stuttgart: Grundversorger bestimmt sich nach dem einzelnen Konzessionsgebiet	3
Update E-Mobilität: Entwurf des SteuVerG zurückgenommen, Entwurf des SchnellLG vorgelegt, Förderung von mehr als 30.000 öffentlichen Ladepunkten erfolgt	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung.....	5

Aktuelles

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

DEHSt veröffentlicht Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

Die deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hat am 18. Januar 2021 einen ersten Leitfaden zum Umgang mit dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) für die Jahre 2021 und 2022 veröffentlicht.

Der Leitfaden erläutert zunächst den für die Startphase geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht nach Anlage 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie die in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (EBeV 2022) enthaltenen Bestimmungen zur Emissionsermittlung und -berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022.

Neben allgemeinen Ausführungen etwa zu den Akteuren und dem Anwendungsbereich des nEHS enthält der Leitfaden auch viele Beispiele und wird damit als wichtige Auslegungshilfe des BEHG und der zugehörigen Verordnungen dienen. So wird beispielsweise anhand verschiedener Fälle erläutert, ob Biogas den Pflichten des BEHG der Jahre 2021 und 2022 unterfällt. Im Rahmen der Kontoführung werden die Rollen kontobevollmächtigter Personen näher konkretisiert und die Anforderungen an die Nachweisführung werden für verschiedene Fallkonstellationen spezifiziert.

In Anhang 3 enthält der Leitfaden Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 der EBeV 2022 und der angestrebten Vermeidung der Doppelbelastung solcher Brennstoffmengen, die bereits dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) unterliegen. Die DEHSt beschränkt sich hier auf die Aussagen zur Ermittlung der Abzugsmenge und stellt noch einmal klar, dass die konkrete Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung (Erklärung ob die komplette Liefermenge oder nur ein Teil davon zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist) den beteiligten Unternehmen obliegt. Da es die dargestellten unterschiedlichen Konstellationen geben könne, werde die DEHSt hier keine Vorlage zur Verfügung stellen.

Der Leitfaden soll nach Angaben der DEHSt in der 1. Jahreshälfte 2022 ergänzt werden, um die Dateneingaben in und die Funktionalitäten des Datenerfassungssystems zu beschreiben. Sehr wahrscheinlich werde den Verantwortlichen in der Datenerfassungssoftware die Möglichkeit eingeräumt, pro Steuerlager oder Hauptzollamt zu berichten (analog zur Energiesteueranmeldung). Darüber hinaus sollen zu gegebener Zeit auch die Vorgaben ab 2023 (nach Ablauf der Startphase) ergänzt und in den bestehenden Leitfaden eingefügt werden.

Sollten Sie Fragen zum nationalen Emissionshandel und insbesondere zu der Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Lara Pfeffer
Tel.: +49 151 64 06 31 55
lara.pfeffer@pwc.com

Dr. Jürgen Petersheim
Tel.: +49 30 2636-5409
juergen.peterseim@pwc.com

Pathways to Paris: PwC engagiert sich für Übergang zu klimaneutraler Wirtschaft

Das von PwC Deutschland und WWF Deutschland initiierte Projekt „Pathways to Paris“ bringt Vertreter aus Real- und Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik zusammen, um konkrete Wege zur Klimaneutralität zu erarbeiten. Unternehmen aus dem Finanzsektor und zehn ausgewählten Branchen sind zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen eingeladen. Gefördert wird „Pathways to Paris“ durch das Bundesumweltministerium.

Eine der ausgewählten Branchen ist die Stromerzeugung. Die Arbeitsgruppe für die Energiewirtschaft wird im zweiten Quartal 2021 starten. Weitere Informationen haben wir für Sie im Anhang sowie auf www.pathwaystoparis.com zusammengefasst.

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

RA Henning Winkelmann
Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann
@pwc.com

Webinar Energierecht am Nachmittag

Mit unserem Format „*Energierecht am Nachmittag*“ bieten wir Ihnen eine Online-Veranstaltung an, mit der Sie sich kurz und knapp sowie ohne Reisezeiten über aktuelle Themen des Energierechts informieren können.

Aus den stetigen Veränderungen im Energierecht ergeben sich für Sie fortlaufend neue Rechtsfragen. Dies hat uns im Covid-19-Kontext zum Konzept einer virtuellen Kurzveranstaltungsreihe inspiriert. Lassen Sie sich informieren und treten Sie in den Austausch mit Experten von PwC und mit anderen Vertretern aus der Energiewirtschaft.

25. Februar 2021: Ausblick auf geänderte Vorgaben für die Gestaltung von Energieverträgen

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer nächsten Veranstaltung am

Donnerstag, den 25. Februar 2021 von 15:00 bis 16:00 Uhr

zu unserem einstündigen Format „Energierecht am Nachmittag“. Das Thema der Veranstaltung lautet

Geänderte Vorgaben für Energieverträge durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge und die Novelle des EnWG.

Die Veranstaltung besteht aus einem Impulsvortrag und einer anschließenden Diskussionsrunde. Daneben bieten wir Raum für Ihre Rückfragen. Für die Anmeldung Ihrer Teilnahme genügt eine E-Mail an Herrn RA Henning Winkelmann oder Frau RAin Theresa Stollmann. Sie erhalten dann die Einwahldaten und detaillierte Informationen. Wir freuen uns auf Sie.

Beachten Sie bitte unsere Einladung im Anhang zu diesem Newsletter.

Rechtsprechung

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

VG Stuttgart: Grundversorger bestimmt sich nach dem einzelnen Konzessionsgebiet

Das VG Stuttgart hatte in seinem Urteil vom 20. Oktober 2020 (Az. 18 K 1797/19) darüber zu entscheiden, auf welches Gebiet es bei der Zählung der Haushaltskunden bei der Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 EnWG ankommt.

Die Klägerin, die ein zusammenhängendes Netz in einer Gemeinde auf der Grundlage von drei Konzessionsverträgen, die jeweils Teilgebiete dieser Gemeinde umfassten, betreibt, hatte bei der ihr obliegenden Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs.2 Satz 2 EnWG die Haushaltskunden in allen Teilgebieten der Gemeinde aufaddiert und einen Grundversorger für das gesamte Gemeindegebiet benannt und gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als zuständiger Landesbehörde mitgeteilt. Nachdem ein Versorgungsunternehmen, dass in einem Teilgebiet für sich genommen die meisten Haushaltskunden versorgt hatte, hiergegen gegenüber dem Ministerium Einwände erhob, hob dieses nach Anhörung die Feststellung des Netzbetreibers auf und stellte durch Bescheid die Grundversorger für jedes Konzessionsgebiet in der betroffenen Gemeinde im Einzelnen fest.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das VG zurückgewiesen. Zwar sei § 36 Abs. 2 EnWG hinsichtlich des Netzgebiets, in dem jeweils gezählt werden müsse auslegungsbedürftig. Nach Ansicht des VG könne aber weder auf das gesamte Netzgebiet eines Netzbetreibers, das durchaus auch Landesgrenzen überschreiten könne, noch auf das jeweilige Gemeindegebiet, für das es im Einzelfall auch mehrere unterschiedliche Netzbetreiber bei mehreren Konzessionen geben könne, abgestellt werden. Der Wortlaut spreche vielmehr im Zusammenhang mit den §§ 3 Nr. 29c, 18 Abs. 1, 46 Abs. 2 EnWG für eine Übereinstimmung des Grundversorgungsgebiets mit dem Konzessionsgebiet.

Das VG hat ob der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und der fehlenden ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zugelassen. Auch wenn das VG sich damit

einer weitverbreiteten Meinung angeschlossen hat, wird diese Vorgehensweise bisher nicht überall in der Praxis umgesetzt und könnte einigen Netzbetreibern noch erheblichen Aufwand verursachen.

RAin Sophia Truong
Tel.: +49 211 981-2732
sophia.truong@pwc.com

RA Philipp Landorff
Tel.: +49 211 981-7284
philipp.landorff@pwc.com

Update E-Mobilität: Entwurf des SteuVerG zurückgenommen, Entwurf des SchnellLG vorgelegt, Förderung von mehr als 30.000 öffentlichen Ladepunkten erfolgt

Aktuell gibt es viel Bewegung rund um die E-Mobilität und den zugrundeliegenden Rechtsrahmen. Der im Hinblick auf die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Verkehrswende erwartete und am 22. Dezember 2020 veröffentlichte Entwurf des sog. Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetzes (SteuVerG) wurde am 15. Januar 2021 durch das BMWi zurückgenommen. Des Weiteren hat der Bund den Entwurf eines Schnellladegesetzes (SchnellLG) vorgelegt.

Der beginnende Hochlauf der Elektromobilität führe unter der jetzigen Gesetzeslage zu einem hohen Netzausbaubedarf und entsprechend hohen Kosten sowie im Hinblick auf den Netzanschluss neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zu längeren Wartezeiten – so die gegenwärtige Einschätzung verschiedener Marktakteure. Diesem Umstand sollte durch den Entwurf eines SteuVerG Rechnung getragen werden, durch welchen die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze zügig und sicher erfolgen könnte. Mit dem Entwurf des SteuVerG sollte der bereits im aktuellen § 14a EnWG angelegte Mechanismus optimiert werden, demzufolge Netzbetreiber verpflichtet sind, nur ein reduziertes Netzentgelt für den Strombezug von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (wie von Ladesäulen oder Wärmepumpen), in Rechnung zu stellen, sofern ihnen im Gegenzug gestattet wird, den Bezug dieser Einrichtungen zum Zweck der Netzentlastung zu steuern. So hätte durch den Gesetzesentwurf sichergestellt werden können, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen gerade auch bei einem starken Hochlauf der Elektromobilität in der Regel innerhalb von zwei Monaten angeschlossen werden könnten. Gleichzeitig wäre es durch das Gesetz zu einer Entlastung aller Stromverbraucher gekommen, da aufgrund eines effizienteren Netzausbaus erhebliche Einsparungen möglich gewesen wären.

Kritik wurde an dem Gesetzesentwurf u.a. dahingehend geübt, dass die ebenfalls darin vorgesehene sog. Spitzenglättung, also die Reduzierung der Anschlussleistung für den Betreiber der Einrichtung auf bis zu zwei Stunden täglich, den Erwerb von Elektroautos weniger attraktiv machen und die Flexibilität des Verbrauchers aus Gründen der Netzstabilität stark einschränken würde.

Den Entwurf des SteuVerG hat das BMWi nunmehr – unter Hinweis auf den Charakter eines „Arbeitsentwurfs“ und die fehlende Billigung des Ministers – zurückgenommen. Nach Angaben des BMWi werden deshalb nun sowohl mit den verschiedenen Industrieakteuren, etwa Fahrzeugherstellern, als auch mit den Netzbetreibern Gespräche geführt, um schnellstmöglich einen neuen Vorschlag vorzulegen, der für alle Beteiligten trotz unterschiedlicher Interessenlage akzeptabel sei.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 28. Dezember 2020 den Entwurf eines Schnellladegesetzes (SchnellLG) vorgelegt, das im Zusammenhang mit einem flächendeckenden Ausbau von Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge von großer Bedeutung ist. Durch das SchnellLG soll ein zeitnaher Ausbau von öffentlich zugänglichen Schnellladepunkten durch die Einführung eines staatlichen Ausschreibungssystems gewährleistet werden.

Eine Herausforderung birgt hierbei das Zusammenspiel des wettbewerblichen Ladeinfrastrukturausbaus mit dem avisierten staatlichen Ausschreibungssystem. Der Zweck des SchnellLG bestehe, so das BMVI, darin, Ladesäulenbetreibern einen stabilen rechtlichen Rahmen für Investitionen zu bieten und so den Ausbau der Ladeinfrastruktur voranzutreiben. Mit einer Aufteilung in mindestens zehn verschiedene Gebietslose sollen sowohl wirtschaftlich „attraktive“ als auch „unattraktive“ Standorte zusammengefasst werden, in denen die Ladesäulen unter staatlicher Aufsicht errichtet und betrieben werden. Damit soll ein gleichmäßiger Ausbau der Ladeinfrastruktur erreicht werden. Um einen Ladesäulenbetrieb auch an wirtschaftlich unattraktiveren Standorten zu ermöglichen, werde der Bund einen Großteil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen. Angesichts vereinzelter Kritik vonseiten verschiedener Verbände bleibt die weitere Entwicklung des regulatorischen Ansatzes für den flächendeckenden Ladesäulenausbau abzuwarten.

Ein erster „Meilenstein“ wurde hinsichtlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit der BMVI-Förderrichtlinie erreicht: Seit 2017 wurden rund 30.000 öffentliche Ladepunkte bewilligt, davon rund 9.800 Schnellladepunkte. Die Förderung weiterer 20.000 Ladepunkte wird erwartet, wodurch das

Bundesförderprogramm weiterhin eine interessante Grundlage für Investitionsentscheidungen von Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen bildet.

Bei Fragen zum Thema Elektromobilität sowie zur Umsetzung elektromobiler Lösungen sprechen Sie uns gerne an.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de